

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 2

Artikel: Das Bauhandwerkerpfandrecht

Autor: Duttweiler, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

pompösem Geiste angefüllt war. Es stellt „nur“ drei nackte Männer dar.)

Einige hundert Schritte davon entfernt auf der freien Höhe erhebt sich der Wasserturm, ein Bauwerk in hellem, fast weißem Ton, das von weither überall sichtbar ist. Als Kurosum — in der Schweiz ist ein Turm für diesen Zweck eine Rarität — wie als Aussichtspunkt über die ausgedehnte Stadt und die hügelige Basler Landschaft, die langgezogenen Juraketten, das Elsaß und den Schwarzwald wird er vom neugierigen Basler reichlich bestiegen. Vom architektonischen Standpunkte, als ein Stück unserer heutigen Baukunst, kann er leider nicht hoch gewertet werden. Ihm fehlt die künstlerische Durchbildung. Gerade als ein Zweckbau sollte er logischer und lapidarer wirken. Bessere Beispiele hat namentlich Deutschland schon vor zehn Jahren hervorgebracht. (Hamburg, Bösen.)

Im Februar dieses Jahres hat nun noch ein neues Restaurant auf der Batterie dem Publikum seine Pforten geöffnet. Erbauer dieses Hauses ist die rührige Brauerei Ziegelhof in Liestal. Planung und Bauleitung lag in den Händen von Architekt A. Meyer in Pratteln. Nach drei Seiten mit vollkommen freier Sicht, wird dieses Restaurant nicht nur im Sommer seinen Zweck erfüllen. Städtebaulich ist die Gebäudegruppe der Umgebung gut eingeordnet. Das schöne Gesamtbild der Batterie leidet in keiner Weise darunter. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß auch hier wie anderswo bei Basler Bauten immer wieder mit Geschick die altbewährte Farbe des guteingebürgerten roten Sandsteines seine Verwendung zu allen ausgesprochenen Architekturteilen fand. Der Bau mit seinen großen unteren Fensterflächen enthält dort für die Gäste eine röthlich gehaltene Veranda, ein gelb und grün gefärbtes Restaurant und ein kleines, vornehm gestimmtes Nebenzimmer. Im oberen Stockwerk findet man überdies noch einen kleinen Saal, vornehmlich für kleinere, private Anlässe bestimmt. Innen und außen, überall herrscht eine sehr frohe, harmonische Farbenstimmung (Dachunterseiten z. B. dunkelgrün!). Leider beeinträchtigt nur der gelbe Putz die röthlichen Steinhauerarbeiten. Im Rohbau war die Wirkung vorteilhafter. Als glückliche neuere Errungenschaft für den an dieser Lage günstigen Wagenverkehr sind in einem Flügelgebäude Räumlichkeiten zum Parken der Automobile vorgesehen worden. Diese Garage, wie die Anlage der Terrassierung für eine Gartenwirtschaft mit Baumbeplanzung sind dem ganzen kleinen Baukomplex eingeordnet.

An der Ausführung der einzelnen Bauarbeiten waren in der Hauptsache Firmen des Basellandes beteiligt.

Mögen die entscheidenden Organe darüber wachen, daß bei einer weiteren Bebauung der Batterie die anfänglich nun so gut eingeschlagenen Wege städtebaulicher Art ihre natürliche Fortsetzung finden. (Rü.)

Das Bauhandwerkerpfandrecht.

Von Dr. Hans Duttweiler, Zürich.

Das Zivilgesetzbuch hat mit der Einführung des so genannten Bauhandwerkerpfandrechtes eine der bedeutsamsten Neuerungen geschaffen. Lange Kämpfe der interessierten Kreise, vor allem der Handwerker, sind vorausgegangen. Die Artikel 837 bis 841 bedeuten einen hart errungenen Erfolg. Sie sollten fortan den Handwerker von den Nachteilen schwindelhafter Unternehmen im Baubetriebe schützen. Die schwindelhaften Bauspekulationen sind heute wieder so aktuell, daß besondere Ausführungen darüber nicht mehr notwendig sind.

Raum war das neue Gesetz im Jahre 1912 in Kraft getreten, als sich bereits auch heftige Kontroversen über den Grundsatz der Dingslichkeit oder des Obligatoriums entwickelten. Im ersten Fall soll das Pfandrecht innerst der gesetzlichen Frist, die vom Vertragsabschluß bis drei Monate nach Beendigung der Arbeiten dauert, gegen jeden Erwerber und Eigentümer der Eigenschaft eingetragen werden können, während die Vertreter der obligatorischen Theorie den Standpunkt einnehmen, daß die Belastung lediglich gegenüber dem ursprünglichen Eigentümer möglich ist. Der Wortlaut des Gesetzes ist unklar und läßt beide Ansichten zu. Die historische Entstehung spricht eher für die dingliche Auffassung. Die Auslegung des Gesetzes nach seinem tieferen und gewollten Sinn kann nur zu Gunsten der dinglichen Theorien geschehen. Die Literatur, die sich über diese Frage zu einer Bibliothek angesammelt hat, neigt sich denn auch mehr und mehr zu der letzteren Ansicht. Man hat vor allem auch eingesehen, daß man in dem Augenblick, als man die obligatorische Wirkung verkündete, das Pfandrecht eigentlich in der Praxis illusorisch gemacht hatte, indem man dem Bauschwundel von Neuem Tür und Tor geöffnet hatte.

Leider ist nun das praktische Bild ein unbefriedigendes. Die Judikatur zeigt die Zerrissenheit in den Ansichten im höchsten Maße. Sogar unser oberster Ge-

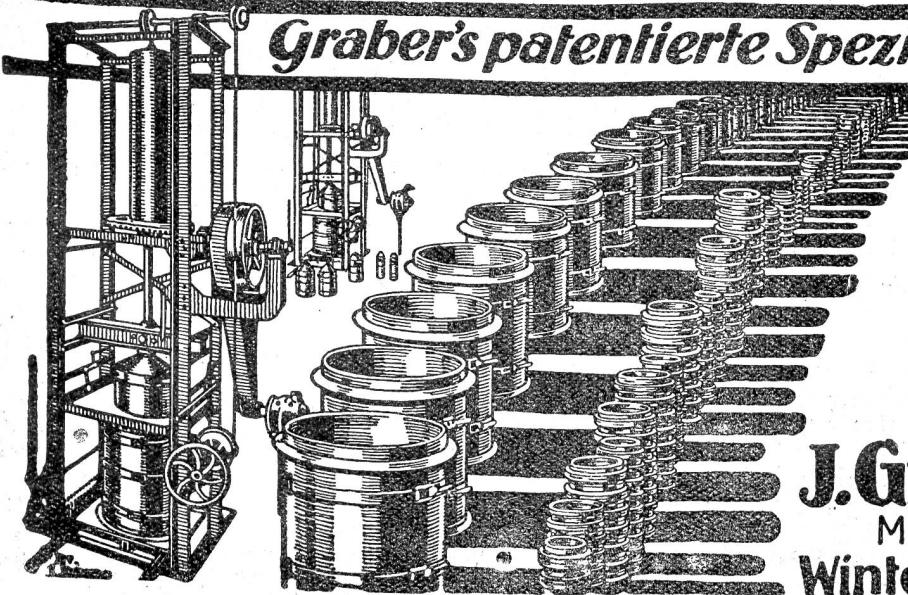
2839

Graber's patentierte Spezialmaschinen

und Modelle
zur Fabrikation fabelloser
Zementwaren.

Anerkannt einfach
aber praktisch
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich.

J. Graber & Co.
Maschinenfabrik
Winterthur-Veltheim



richtshof ist nicht in sich einig. Die zivilrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat am 18. November 1914 in einem konkreten Falle die obligatorische Lösung angenommen. Der Staatsgerichtshof dagegen hat fast zu gleicher Zeit für die dingliche Wirkung bei der Gerichtsstandsfrage eine Lanze gebrochen. Dabei versuchte er in seinen Erwägungen allerdings den zivilrechtlichen Entscheid nicht zu tangieren, hat es aber tatsächlich getan. Die Kantone sind nun in den Entscheidern ihrer obersten Gerichte bald der zivilrechtlichen, bald der staatsrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes mit wechselnder Begründung gefolgt. Die Kantone Zürich, Luzern und Waadt huldigten der obligatorischen Lösung, die Kantone Bern, Genf und Neuenburg dagegen standen für die dingliche Wirkung ein. Das Kassationsgericht des Kantons Zürich hat nun in einer neuesten Entscheidung in einer Reihe von Fällen ebenfalls das Urteil der zivilrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes ohne weitere Begründung sanktioniert. Der Beschluss des Kassationsgerichts ist in anderer Hinsicht bemerkenswert. Da er im summarischen Vorverfahren gestellt wurde, schneidet er künftig im Kanton Zürich den Weg an das Bundesgericht ab. Eine Wendung der bundesgerichtlichen Praxis zu versuchen, ist also im Kanton Zürich aussichtslos. Eine rechtsstaatliche Lösung ist dies kaum.

Für die interessierten Kreise aber dürfte dies eine Warnung sein vor allzu sicherem Schutzgefühl, wie dies leider bisher der Fall war. Der Handwerker muß wissen, daß er sich auf das Pfandrecht nicht unbedingt verlassen kann, sondern daß er nur dann für seine Kreditgebung gesichert ist, wenn er das Pfandrecht von Anfang an in das Grundbuch eintragen läßt, eine in der Praxis aus Konkurrenzgründen unmögliche Lösung. Da die Judikatur, vor allem die des Bundesgerichtes, kaum in den nächsten Jahren eine Wendung erfahren wird, so könnte es sich höchstens fragen, ob nicht eine legislatorische Lösung zu suchen ist. Der heutige Zustand ist für den Juristen wie die interessierten Kreise unbefriedigend. Wir stehen ungefähr da, wo wir standen, als das Zivilgesetzbuch noch nicht in Kraft war. Diejenigen Kantone, welche schon früher den gerechten Schutz dem Handwerker angedeihen ließen, richten ihre heutige Rechtsprechung darnach ein, die übrigen Kantone folgen dem Bundesgericht in seiner obligatorischen Lösung. In andern Staaten, z. B. in Deutschland, besitzen wir über die gleiche Materie besondere Gesetze, wo wir versuchen, mit wenigen Artikeln auszukommen. Eine saubere, klare gesetzgeberische Lösung wäre angesichts der Wichtigkeit der Materie nur zu wünschen, ohne daß in der Schweiz allerdings an eine praktische Verwirklichung dieses Wunsches zu denken ist. Mahlen doch die Mühlen der Demokratie langsam.

(„Nat.-Ztg.“).

Volkswirtschaft.

Stand der eidg. Krankenversicherung. (K-M Korr.) Über den Stand der Krankenversicherung im abgelaufenen Jahr gibt der Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherung Auskunft. Die Statistik bewegt sich im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung nur über die anerkannten Krankenkassen, d. h. diejenigen Kassen, die prozentual ihrer Mitglieder die Bundessubvention erhalten. Es ist nicht bekannt und könnte nur schwer ermittelt werden, welchen Umfang die vom Bunde nicht anerkannten Krankenkassen aufweisen. Sind es einesteils die gut situterten Kassen, die sich vom Bunde nicht anerkennen lassen, so sind es auf der andern Seite viele Fabrikanten, welche die Einmischung des Bundes in ihr Kassenwesen ausschlagen. Obwohl der Bunde nur eine

jährliche Abrechnung über das Krankenwesen der anerkannten Kassen fordert, so wird besonders aber diese vielerorts als Einmischung empfunden. Ende 1926 bestanden 1017 Kassen, die 1,160,716 Mitglieder aufwiesen. Hinsichtlich der Größe der Kassen ist zu sagen, daß 18 % mehr als 1000 genügberechtigte Mitglieder aufweisen. Einige Beispiele lassen zeigen, daß auch besonders große Kassen die Anerkennung des Bundes haben und somit Subvention beziehen. 106 Kassen sind vertreten mit gegen 2000 Mitgliedern, 40 mit 4000, 11 mit gegen 6000, 10 mit gegen 10,000, 17 über 10,000 Mitgliedern. Die Statistik unterschied nach den Geschlechtern zeigt folgendes Bild. Von den 1,160,716 genügberechtigten Mitgliedern waren Männer 540,697 (47 %), Frauen 395,489 (34 %), Kinder 224,530 (19 %). Dabei darf nicht vergessen werden, daß hierbei verschiedene Mitglieder doppelt gezählt sind, indem das Krankenkassen-Verfügungsgesetz diese Doppelzurückhaltung zuläßt. Es ist aber auch festgestellt, wieviel einfach versicherte Mitglieder vorhanden sind; die Zahl betrug 461,904 Männer (44 %), 373,148 Frauen (35 %), 216,119 Kinder (21 %), total 1,051,171 einfach versicherte Mitglieder. Bezogen auf die ganze Schweiz. Wohnbevölkerung stellen sie 27 % Versicherte dar. Es ergibt sich hieraus, daß diese Zahl für unsere Verhältnisse eine sehr hohe ist, indem beispielsweise Deutschland fast eine gleich große Prozentzahl aufweist. Dort sind aber alle Arbeiter, die jährlich nicht einen Jahresgehalt von 2700 RM. haben, obligatorisch gegen Krankheit versichert, während dies bei uns frei ist. Das Vermögen aller anerkannten Krankenkassen betrug Ende 1926 = 45,861,503 Fr., im Durchschnitt auf ein genügberechtigtes Mitglied 39.51 Fr. Die jährliche Bundessubvention beträgt seit einigen Jahren 1 Mill. Franken. Aus der Statistik ergibt sich, daß das Vermögen der Kassen sicher und leicht realisierbar angelegt ist. Die Anlage in Liegenschaften, Hypotheken und Beteiligungen macht 10 % des Gesamtvermögens aus. In Prozenten ausgedrückt machen die Anlagen bei Sparkassen 22 %, in Obligationen von Bund und Kantonen 46 %, bei Privatbanken und Konsumgenossenschaften 12 %; bei den Betriebsinhabern sind nur 5 % angelegt, in Betriebskassen.

Verbandswesen.

Handwerker- und Gewerbeverein Ins und Umgebung. An einer von zirka 100 Mann besuchten Versammlung in Ins (Bern) wurde nach einem Referat des kantonalen Gewerbesekretärs, Wenger, die Gründung eines Handwerker- und Gewerbevereins Ins und Umgebung beschlossen.

Ausstellungswesen.

Die Gewerbe- und Landwirtschaftsausstellung in Murten wird vom 27. August bis 11. September 1927 abgehalten. Als Anmeldetermin ist der 1. Mai festgesetzt.

Holz-Marktberichte.

Vom Holzmarkt im badischen Schwarzwald. (Korr.) Das Rundholzgeschäft war in den letzten Wochen immer noch lebhaft, der Umsatz aus Nadelstammholz beträchtlich; einzelne Forstbezirke sind so ziemlich ausverkauft. Die Stimmung im Einkauf ist immer noch zufrieden, wenn auch die Preisbewegung nach oben entschieden ruhiger geworden ist. Im Schwarzwald wurden etwa 130 Prozent der Landesgrundpreise für Fichten- und Tannenstammholz bezahlt. Nach Ansicht der maßgebenden Stel-